

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 4. September 2024 – Nr. 47

Satzung zur Änderung der
Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang
Landschaftsarchitektur
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Landschaftsarchitektur)

vom 3. September 2024

**Satzung zur Änderung der
Bachelorsprüfungsordnung für den Studiengang
Landschaftsarchitektur
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Landschaftsarchitektur)**

vom 3. September 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1275), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Landschaftsarchitektur der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Landschaftsarchitektur) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 2020 (Verköndungsblatt der TH OWL 2020/Nr. 46) wird wie folgt geändert:

- (1) In Anlage 3 wird in den Wahlpflichtmodulkatalogen 1 bis 4 das Wahlpflichtmodul 15011 „Nachhaltigkeits-Grundlagen“ mit einem Workload von 5 Credits, ergänzt.
- (2) In Anlage 5 wird die englische Übersetzung des Moduls „Nachhaltigkeits-Grundlagen“ wie folgt entsprechend ergänzt: „15011 Sustainability basics“.

Artikel II

- (1) Diese Satzung wird im Verköndungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2024.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung des Präsidiums der TH OWL und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrat des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 15. Februar 2024 ausgefertigt

Lemgo, den 3. September 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.